

## SATZUNG DES ALTENHEIM E. V.

### I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

#### § 1

- (1) Unter dem Namen „Altenheim e. V. Donaueschingen“ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Donaueschingen eingetragen wurde.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Donaueschingen.
- (3) Der Verein ist korporatives Mitglied im Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V. und damit dem Deutschen Caritasverband e.V. (Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege) angeschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### II. Aufgaben, Zweck

#### § 2

- (1) Der Verein fördert die Altenhilfe und ist hierzu Rechts-, Betriebs- und Vermögensträger der Einrichtung Sankt Michael. Er verfolgt den Zweck, in Donaueschingen durch Bau, Betrieb und Kooperationen, Einrichtungen und Dienste der Altenhilfe zu unterhalten, um alternden Menschen – ohne Rücksicht auf ihre Konfession und Herkunft – auf Grundlage eines christlichen Leitbildes einen sorgenfreien Lebensabend zu ermöglichen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines begann am 01. März 1971.

### III. Mitgliedschaft, Beitrag

#### § 3

- (1) Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Sollte der Vorstand binnen 6 Wochen nicht widersprochen haben, gilt der Antrag als angenommen.
- (3) Es ist ein Jahresbeitrag festgelegt. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (5) Ein natürliches Mitglied soll in gleichgelagerten

Dringlichkeiten bevorzugt in das Altenheim aufgenommen werden. Unter Berücksichtigung des § 14, Abs. 1, Heimgesetz, besteht die Mitgliedschaft bei seiner Aufnahme in das Altenheim beitragsfrei weiter.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a. durch Tod,
  - b. durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres,
  - c. durch Ausschluss wegen eines den Verpflichtungen, Interessen und Zweck oder das Ansehen des Vereines gefährdenden Verhaltens oder Verstoßes gemäß Beschluss des Vorstandes.
- (7) Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte der Mitglieder.
- (8) Schreiben an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift zugestellt sind.
- (9) Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass durch die EDV personenbezogene Daten gespeichert werden.

### IV. Organe des Vereines

#### § 4

- (1) Organe des Vereines sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

#### § 5

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen unter anderem:
  - a. die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
  - b. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - c. die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für jeweils vier Jahre,
  - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

- (4) Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Donaueschingen, daneben können auswärtige Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Ordnungsgemäße Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzubringen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt, jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen, sofern nicht wenigstens 5 Mitglieder oder der zu Wählende widerspricht. Stimmberechtigte sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, welches durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 6
- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - sechs Beisitzern,
  - einem Vertreter der Stadt Donaueschingen,
  - einem Vertreter des Fürstenhauses.
- (2) Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Schriftführer und gegebenenfalls weitere Funktionsträger.
- (4) Dem Vorstand soll eine von der katholischen Pfarrgemeinde Heilige Dreifaltigkeit Donaueschingen benannte Person angehören.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied bestellen.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertreten.
- (7) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (8) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht nach Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (9) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die die Einrichtung Sankt Michael und seine Dienste betreffen.
- (10) Der Vorstand bestimmt einen Heimleiter/Geschäftsführer, dem er Teilvertretungsvollmacht überträgt. Näheres regelt eine diesbezügliche Geschäftsanweisung.
- (11) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Einladungen bedürfen weder Form noch Frist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- § 7
- (1) Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- V. Interne Rechnungsprüfung**
- § 8
- (1) Die Rechnungsprüfung für die Einrichtung Sankt Michael und seine Dienste obliegt einem vom Vorstand zu bestellenden Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater.
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- VI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereines**
- § 9
- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereines ist eine eigene Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereines soll das Vereinsvermögen im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar zugunsten der caritativen Altenhilfe im Schwarzwald-Baar-Kreis sowie der kommunalen Altenhilfe der Stadt Donaueschingen verwendet werden. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereines wählt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung bewilligt werden.

Donaueschingen, den 23.11.2016